

**Inhaltsangabe**

- 49. 1.Ergänzung des Bebauungsplanes Bo 19 in der Ortschaft Bornheim, In- S. 102  
krafttreten
- 50. 1.Ergänzung des Bebauungsplanes Se 06 in der Ortschaft Sechtem, Inkraft- S. 104  
treten
- 51. 1.Ergänzung des Bebauungsplanes Me 13 in der Ortschaft Merten, Inkraft- S. 106  
treten
- 52. Einladung zur Anliegerversammlung betr. Vorstellung der Straßenausbau- S. 108  
planung St.-Georg-Straße, Widdig
- 53. Einladung zur Anliegerversammlung betr. Vorstellung der Straßenausbau- S. 109  
planung Lichtweg, Widdig
- 54. Satzung der Stadt Bornheim über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des S. 110  
Kommunalabgabengesetzes für die Verkehrsanlage „Wohnweg zwischen  
Kreuzstraße und Ferdinand-Rott-Straße“, Merten, vom 03.06.2002
- 55. 1.Satzung vom 03.06.2002 zur Änderung der Satzung über die Erhebung S. 112  
der Erschließungsbeiträge vom 14.05.2001
- 56. Kundeninformation für Biotonnennutzer betr. Service der RSAG im Sommer: S. 114  
Leerung der Biotonne jede Woche
- 57. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Feststellung des Jahresab- S. 115  
schlusses und die Gewinnverwendung des Abwasserwerkes der Stadt  
Bornheim sowie des Prüfungsvermerkes für das Wirtschaftsjahr 2000
- 58. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Feststellung des Jahresab- S. 118  
schlusses und die Gewinnverwendung des Wasserwerkes der Stadt Born-  
heim sowie des Prüfungsvermerkes für das Wirtschaftsjahr 2000

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 1,10 DM je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Raiffeisenbanken im Stadtgebiet sowie in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit.

### Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 28.05.2002 die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Bo 19 in der Ortschaft Bornheim als Satzung beschlossen.

Die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes umfaßt folgenden Bereich:  
Pohlhausenstraße, Stadtbahnlinie 18, Umlandstraße und Botzdorfer Weg.

Die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Bo 19 in der Ortschaft Bornheim mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 - Stadtentwicklung, Umwelt, Wirtschaftsförderung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Bo 19 in der Ortschaft Bornheim gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung in Kraft.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

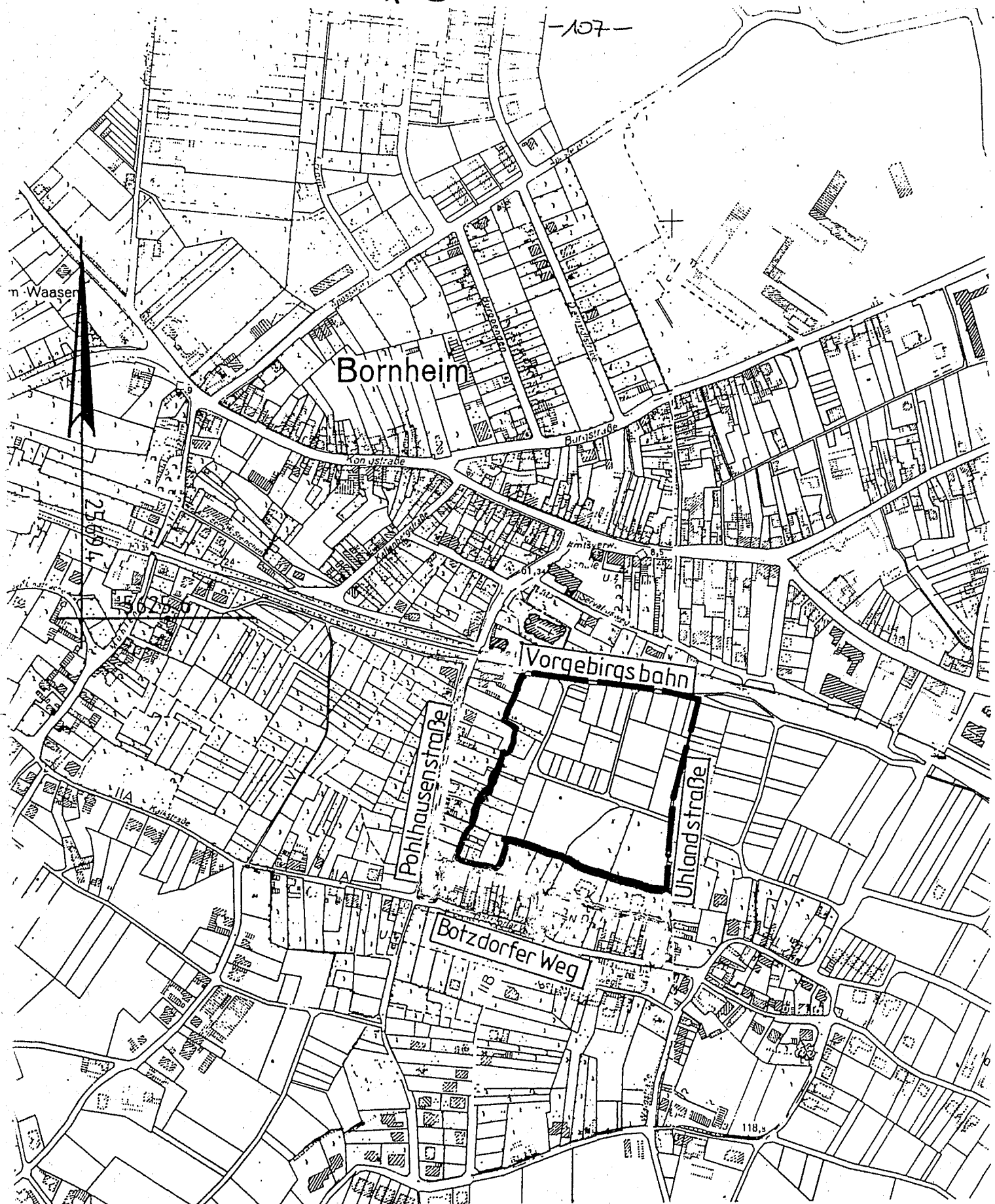
Weiter wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 29.05.2002



Bürgermeister



Übersicht  
 Bebauungsplan Bo 19  
 Ortschaft Bornheim  
 Deutsche Grundkarte 1:5000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes  
 Siegburg vom 07.1990 Nr. 694/90

1. Ergänzung

1. Ergänzung des Bebauungsplanes Se 06 in der Ortschaft Sechtem, Inkrafttreten

50.

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 28.05.2002 die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Se 06 in der Ortschaft Sechtem als Satzung beschlossen.

Die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes umfaßt folgenden Bereich:

Zwischen Brüsseler Straße, Wilhelmstraße, Lüddigstraße, Kaiserstraße und Weiße-Burg-Straße

Die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Se 06 in der Ortschaft Sechtem mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 - Stadtentwicklung, Umwelt, Wirtschaftsförderung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Se 06 in der Ortschaft Sechtem gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

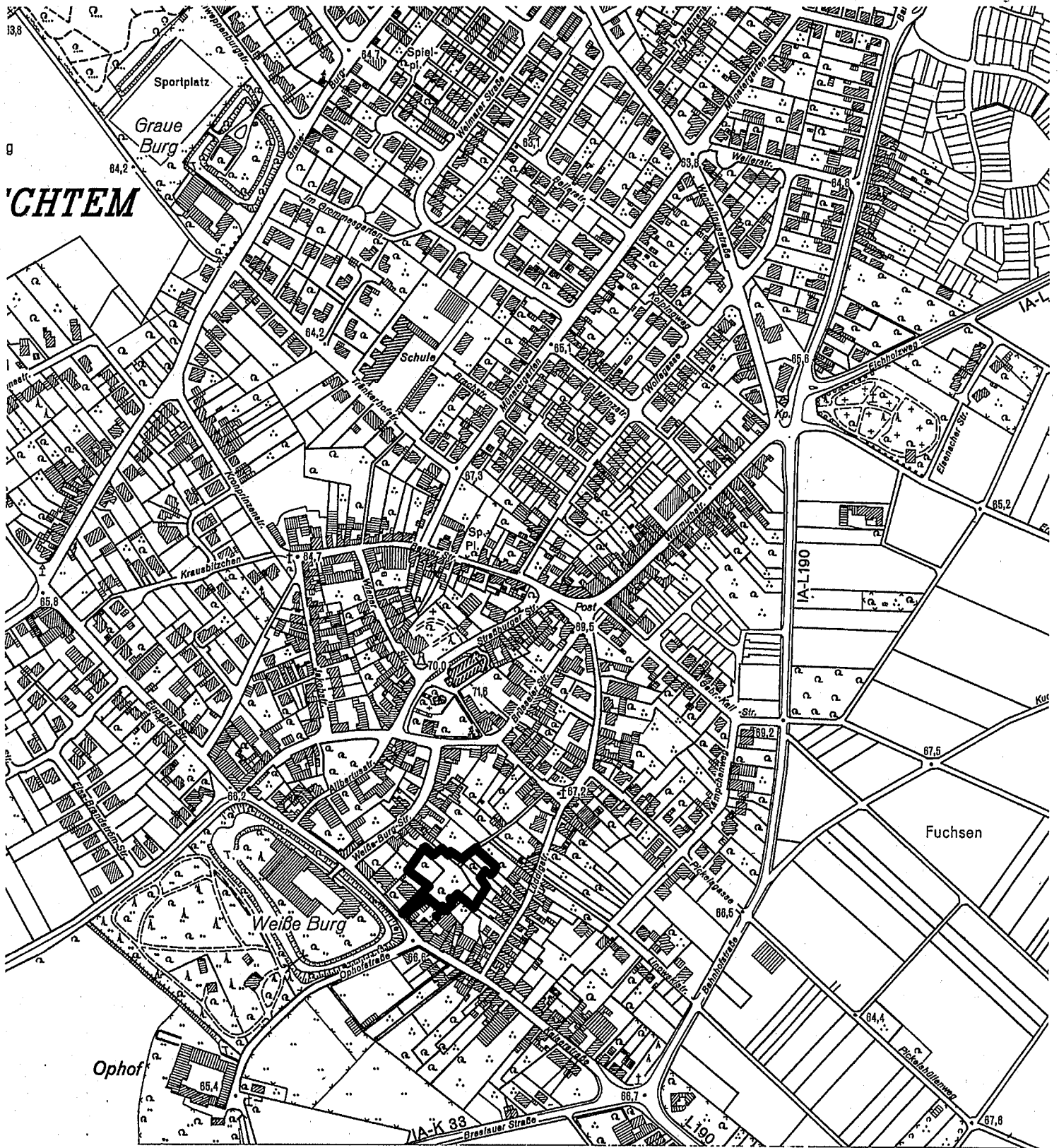
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 29.05.2002

  
Bürgermeister



# Übersicht

## Bebauungsplan Se 06 1. Ergänzung Ortschaft Sechtem Deutsche Grundkarte 1:5000

Vervielfältigt mit Genehmigung des  
Rhein-Sieg-Kreises vom 28.11.2001 Nr. 200124

1. Ergänzung des Bebauungsplanes Me 13 in der Ortschaft Merten, Inkrafttreten

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 28.05.2002 die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Me 13 in der Ortschaft Merten als Satzung beschlossen.

Die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes umfaßt folgenden Bereich:  
Zwischen Kirchstraße, Kreuzstraße, Mozartstraße und Beethovenstraße.

Die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Me 13 in der Ortschaft Merten mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 - Stadtentwicklung, Umwelt, Wirtschaftsförderung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Me 13 in der Ortschaft Merten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

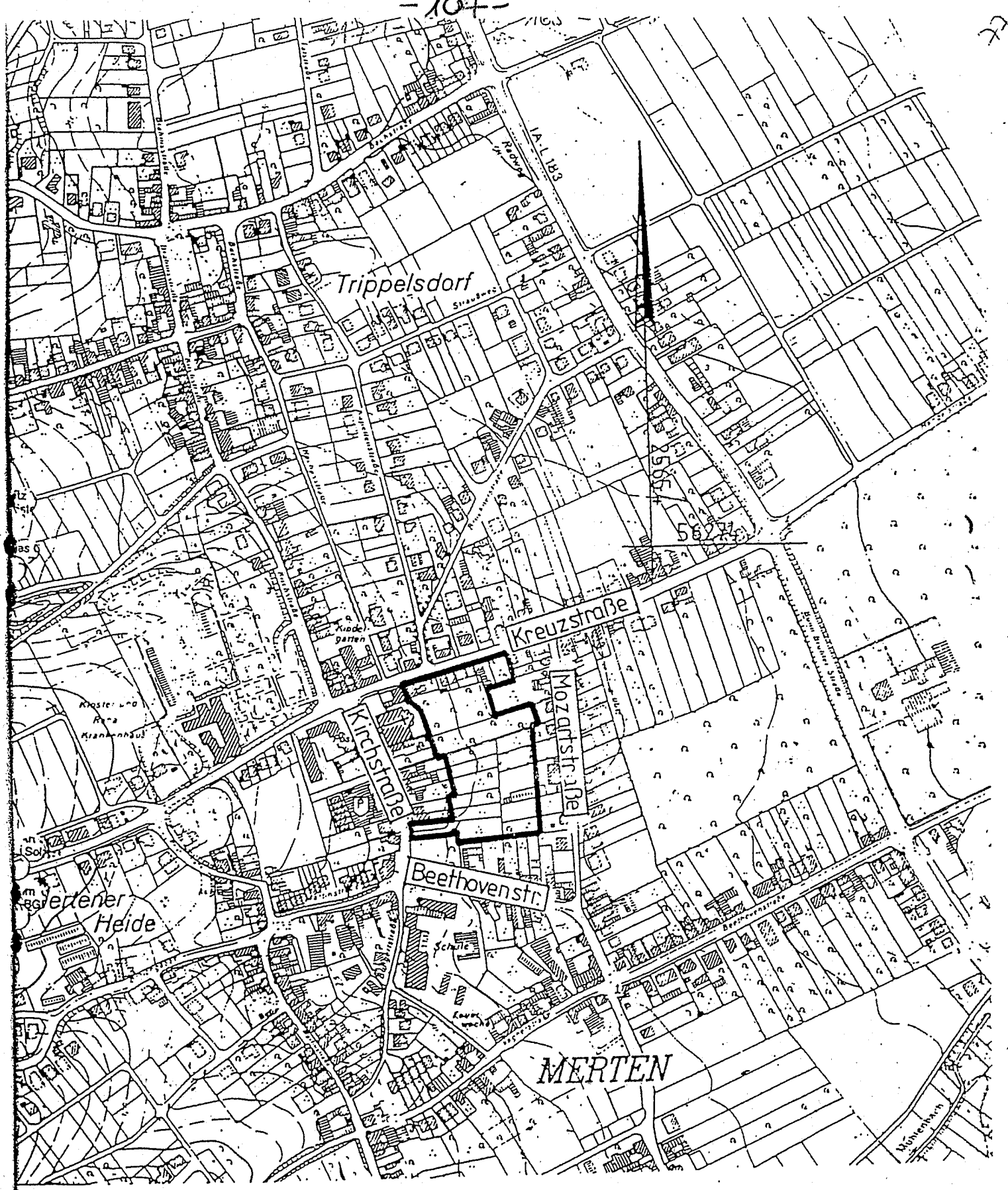
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 29.05.2002

  
Bürgermeister



Übersicht  
Bebauungsplan Me13  
Ortschaft Merten  
Deutsche Grundkarte 1:5000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes  
Siegburg vom Juli 1990 Nr. 694/90



# Einladung zur Anliegerversammlung

## Vorstellung der Straßenausbauplanung St.-Georg-Straße, Widdig

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

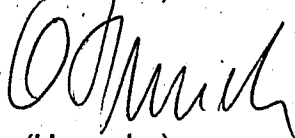
der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim hat den Bürgermeister beauftragt, die Planung zum Ausbau der St.-Georg-Straße in einer Anliegerversammlung durch den beauftragten Planer vorzustellen und mit den betroffenen Anliegern zu erörtern.

Die Anliegerversammlung findet statt am

**Dienstag, dem 02.07.2002 um 18.00 Uhr  
im Ratssaal der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2.**

Die betroffenen Anlieger werden hiermit zur Teilnahme an der Anliegerversammlung eingeladen.

Bornheim, den 29.05.2002



(Henseler)  
Bürgermeister



# Einladung zur Anliegerversammlung

## Vorstellung der Straßenausbauplanung Lichtweg, Widdig

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

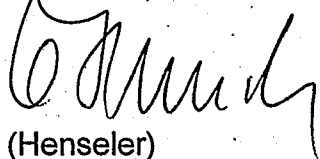
der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim hat den Bürgermeister beauftragt, die Planung zum Ausbau des Lichtweges in einer Anliegerversammlung durch den beauftragten Planer vorzustellen und mit den betroffenen Anliegern zu erörtern.

Die Anliegerversammlung findet statt am

**Montag, dem 15.07.2002 um 18.00 Uhr  
im Ratssaal der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2.**

Die betroffenen Anlieger werden hiermit zur Teilnahme an der Anliegerversammlung eingeladen.

Bornheim, den 29.05.2002



(Henseler)  
Bürgermeister

54.

**Satzung der Stadt Bornheim  
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des  
Kommunalabgabengesetzes für die Verkehrsanlage  
„Wohnweg zwischen Kreuzstraße und Ferdinand-Rott-Straße“, Merten,  
vom 03.06.2002**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 28.05.2002 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. 2000 S. 245) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 172 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. 1999 S. 718) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Gemäß § 4 Absatz 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bornheim vom 22.10.2001 bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen für Straßen mit niveaugleichem Ausbau.

**§ 2  
Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bornheim vom 22.10.2001 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Die Beitragspflichtigen tragen 55 v.H. des beitragsfähigen Aufwandes beim Ausbau der Erschließungsanlage Wohnweg zwischen Kreuzstraße und Ferdinand-Rott-Straße in dem Umfang, wie die Anlage in Übereinstimmung mit dem Ausbauprogramm hergestellt wird.

**§ 3  
Geltung der KAG-Straßenbaubeitragssatzung**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bornheim vom 22.10.2001.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung

**Satzung der Stadt Bornheim über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für die Verkehrsanlage „Wohnweg zwischen Kreuzstraße und Ferdinand-Rott-Straße“ in Merten**

mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

### Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 03.06.2002



(Wilfried Henseler)  
Bürgermeister

- 112 -

## 1. Satzung vom 03.06.2002

### zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge vom 14.05.2001

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der z. Z. geltenden Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811), hat der Rat der Stadt Bornheim in der Sitzung am 28.05.2002 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge vom 14.05.2001 beschlossen:

#### Artikel I

§ 5 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken

1. innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes
2. im Innenbereich

die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

(3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die nicht insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind,

1. die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks und der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 35 m parallel dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
2. soweit die Grundstücke nicht an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 35 m parallel dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Nr. 1 oder 2, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

#### 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge

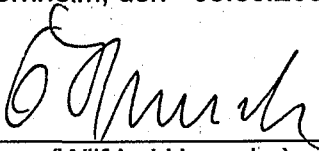
mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 03.06.2002



---

(Wilfried Henseler)  
Bürgermeister

## Kundeninformation für Biotonnennutzer

### Service der RSAG im Sommer: Leerung der Biotonne jede Woche

**Achtung:** Von Montag, 24. Juni, bis einschließlich Freitag, 30. August, wird die Biotonne jede Woche geleert. In diesem Zeitraum gibt es insgesamt fünf zusätzliche Leerungen. Danach geht es wie gewohnt im 14täglichen Rhythmus laut Abfuhrkalender weiter.

#### Beachten Sie bitte:

1. Die Leerung der Biotonne erfolgt an den bekannten Abfuhrtagen.
2. Stellen Sie bitte die Tonne rechtzeitig – bis spätestens sechs Uhr morgens - und gut sichtbar für die Müllwerker bereit. Ein Nachfahren nicht geleerter Tonnen ist nicht möglich.
3. RSAG-Jutesäcke werden bei allen Sondertouren mitgenommen.
4. Nicht aber gebündelte Sträucher / Äste und Kartons mit Gartenabfällen. Diese Möglichkeit besteht nur bei der Regelabfuhr (Termine siehe Abfallkalender)! Grund ist der knappe Zeitfaktor für die Sondertouren. Wir bitten um Ihr Verständnis.

#### Noch einige Tipps:

- Wickeln Sie Küchenabfälle in ausreichend Zeitungspapier ein.
- Legen Sie auf den Tonnenboden ein Stück dicke Pappe.
- Wählen Sie nach Möglichkeit einen schattigen Standplatz für die Tonne.

Diese Maßnahmen helfen entscheidend gegen eine mögliche Geruchsbildung.

Eine Information der



**RSAG** Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG)  
Pleiser Hecke 4 53721 Siegburg

57.

## Bekanntmachung

des Ratsbeschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim sowie des Prüfungsvermerkes für das

### **Wirtschaftsjahr 2000**

---

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 29.11.2001 in öffentlicher Sitzung auf Empfehlung des Werksausschusses vom 20.11.2001 gemäß §§ 4 und 26 der Eigenbetriebsverordnung folgenden Beschluss gefasst:

1. der geprüfte Jahresabschluss des Abwasserwerkes zum 31.12.2000 wird
    - 1.1 mit einer Bilanzsumme von 162.599.695,06 DM
    - 1.2 mit einem Jahresgewinn von 1.741.138,38 DM
    - 1.3 mit einem Gewinnvortrag von 986,16 DM festgestellt;
  
  2. von diesem Jahresgewinn sind
    - 721.240,00 DM als Eigenkapitalverzinsung an die Stadt abzuführen und
    - 1.020.884,54 DM in die allgemeine Rücklage einzustellen;
  
  3. der Lagebericht 2000 wird festgestellt.
- 


Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 12.06.2002 bis einschließlich 21.06.2002 während der Dienststunden im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Zimmer 454, öffentlich aus.

Die Dienststunden sind montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Der Ratsbeschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2000 und die Gewinnverwendung sowie der Prüfungsvermerk der Bezirksregierung Köln werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bornheim, den 06.06.2002

Werkleiter



(Bursch)



**Bezirksregierung Köln**

**- Gemeindeprüfungsamt -**

**- 31.7.3. - 9.30 -**

---

## **P r ü f u n g s v e r m e r k**

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft **DHPG Müller, Tombers & Partner in Gummersbach**  
hat mit meiner Zustimmung bei dem

**Abwasserwerk der Stadt Bornheim**

die Jahresabschlussprüfung für das Jahr

**2000**

durchgeführt.

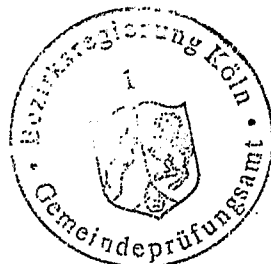
Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:  
"Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadt Bornheim für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2000 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Eigenbetriebsverordnung für Nordrhein-Westfalen und der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Abwasserbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in Deutschland festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Abwasserbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Betriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Köln, den 02. April 2002



Der Leiter  
des Gemeindepfeüfungsamtes der  
Bezirksregierung Köln

*(Handwritten signature)*  
(Sennewald)

SD.

## Bekanntmachung

des Ratsbeschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung des Wasserwerkes der Stadt Bornheim sowie des Prüfungsvermerkes für das

**Wirtschaftsjahr 2000**

---

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 29.11.2001 in öffentlicher Sitzung auf Empfehlung des Werksausschusses vom 20.11.2001 gemäß §§ 4 und 26 der Eigenbetriebsverordnung folgenden Beschluss gefasst:

1. Der geprüfte Jahresabschluss des Wasserwerkes zum 31.12.2000 wird
  - 1.1 mit der Bilanzsumme von 31.278.068,41 DM und
  - 1.2 mit einem Jahresgewinn von 445.514,06 DM festgestellt;
  
2. von diesem Jahresgewinn sind
  - 260.000,00 DM als Eigenkapitalverzinsung an die Stadt abzuführen und
  - 185.514,06 DM in die allgemeine Rücklage einzustellen.
  
3. Der Lagebericht 2000 wird festgestellt.

---

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 12.06.2002 bis einschließlich 21.06.2002 während der Dienststunden im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Zimmer 454, öffentlich aus.

Die Dienststunden sind montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Der Ratsbeschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2000 und die Gewinnverwendung sowie der Prüfungsvermerk der Bezirksregierung Köln werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bornheim, den 06.06.2002  
Werkleiter



(Bursch)

Bezirksregierung Köln

- Gemeindeprüfungsamt -

- 31.7.3. - 9.16 -

---

## Prüfungsvermerk

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft **DHPG Müller, Tombers & Partner in Gummersbach** hat mit meiner Zustimmung bei dem

**Wasserwerk der Stadt Bornheim**

die Jahresabschlussprüfung für das Jahr

**2000**

durchgeführt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserwerkes der Stadt Bornheim für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2000 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Eigenbetriebsverordnung für Nordrhein-Westfalen und der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

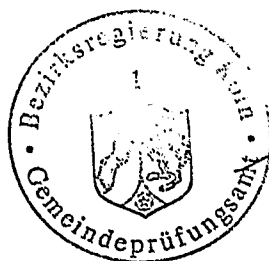
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in Deutschland festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Betriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Köln, den 02. April 2002

Der Leiter  
des Gemeindeprüfungsamtes der  
Bezirksregierung Köln



( Sennewald )